

***Förderungsrichtlinien für die Erstsanschaffung von E-Bikes, Elektroscootern und Elektromopeds***

**I. Allgemeines**

Die Gemeinde Klösterle am Arlberg gewährt gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung Klösterle vom 19.07.2011 für die Erstsanschaffung von E-Bikes, Elektroscootern und Elektromopeds einen Kostenzuschuss von 10 % des Kaufpreises, maximal jedoch € 150,00.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

**II. Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung der Erstsanschaffung richtet sich an Personen, welche den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Klösterle am Arlberg haben. Pro Person wird maximal 1 E-Bike oder 1 Elektroscooter oder 1 Elektromoped gefördert.

**III. Förderungshöhe**

Die Förderung beträgt 10 % des Kaufpreises, wobei die Förderung von der Gemeinde Klösterle am Arlberg mit 150,00 Euro begrenzt ist.

**IV. Verfahren**

Kostenzuschüsse der Gemeinde Klösterle am Arlberg werden aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen sind die von der Gemeinde Klösterle am Arlberg aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Dem Fördergeber ist die Originalrechnung vorzuweisen und dem Antrag in Kopie beizulegen. Der Kostenzuschuss wird in KlosterTalern ausbezahlt.

**V. Rückerstattung**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch den Förderungswerber erlangt worden ist.

**VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.08.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Tschohl

